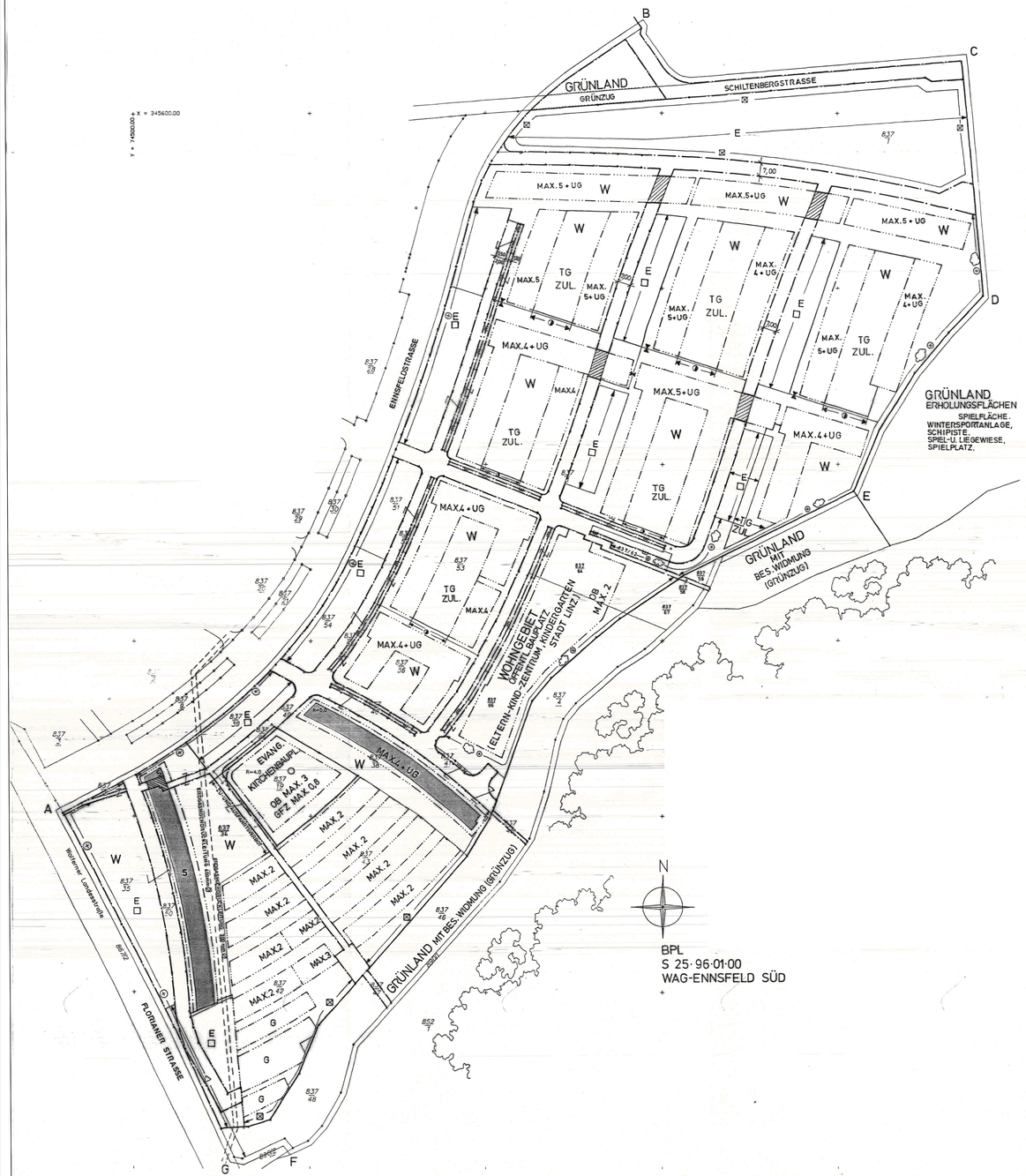


LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN SIND BEIDSEITIG MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN ODER RANKGEHÖLZEN ZU BEGRÜNEN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

☐ DIE KFZ – ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

DIE BEGRÜNTE TIEFGARAGENDACHFLÄCHE MUSS NIVEAUGLEICH MIT DER ANGRENZENDEN ERDGESCHOSSOBERKANTE $\pm \frac{0.00}{0.10}$ M AUSGEFÜHRT WERDEN.

UG = UNTERGESCHOSS

JENE BEREICHE DER UNTERGESCHOSSE, DIE ZUR GÄNZE ÜBER DEM GELÄNDENIVEAU ZU LIEGEN KOMMEN, DÜRFEN ZU AUFENTHALTSZWECKEN (GESCHÄFTE, ARZTPRAXEN ECT.) GENÜTZT WERDEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND ENTLANG DER SCHILTENBERGSTRASSE SCHALLSCHUTZFENSTER ODER ANDERE GEEIGNETE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN VERBINDLICH.

DIE WASSERVER- UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ.

DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-,GAS-BZW. FERNWÄRMENETZ.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6. UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WASCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN. BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN (MIND. 1 KLETTERPFLANZE PRO 3 LAUFMETER) KÖNNEN MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,4 DEN GRÜNFLÄCHEN ZUGEZÄHLT WERDEN. EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z. B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN. UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

○ KIRCHTURM ZULÄSSIG

△ SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ZULÄSSIG

RAMPEN,FREITREPPEN,TRAFO,FLUGDÄCHER UND STÜTZMAUERN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DRU UND DGU IM GESAMTEN BPL GEBIET.

BRÜSTUNGSMAUER IM RANDBEREICH DER TIEFGARAGE ZULÄSSIG.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

NEBENGEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, IM VORGARTEN, SOWIE IM BAUWICH IM GESAMTAUSMASS VON MEHR 100 M² PRO BAUPLATZ ZULÄSSIG.

UNTERSCHREITUNG DES BAUWICHES ZWISCHEN MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN MÖGLICH.

ÜBERDACHUNG DES BAULICHEN ABSTANDES ZWISCHEN DEN ZWEIGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPERN INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE UNZULÄSSIG.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN. EINE AUSBILDUNG ALS REINE SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

⊠ EINGRÜNUNG IN FORM VON DURCHGEHENDEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN.

⊙ EINGRÜNUNG MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN ODER RANKGEHÖLZEN VERBINDLICH.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
BP	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	
I	INDUSTRIEGEBIET	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GR	GRÜNLAND	
L	LANDEFLÄCHE	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
B	BETRIEBSBAUGEBIET	
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gb	GRUPPELTE BAUWEISE	GRENZE D. STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sob	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN	
Sgr	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	ALTBESTAND
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	ABBRUCH
BMZ	BAUMASSENZAHL	EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ	ZU PFLANZEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	ZU ERHALTEN
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	Durchgang, Durchfahrt mit Öffentlichkeitsrecht

BEBAUUNGSPLA

STAMMPLAN S 25 96 01 00

BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAULOS/LOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

WAG–ENNSFELD SÜD

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca.132236 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–A

ÖFF. PLANAUFLAGE 27.6.94 - 25.7.94	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 20.10.1994
ÖÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFU
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 24 VOM 22.12.1994	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 28.12.1994

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGS

BEARBEITER:	GEZEICHNET	OBERMAYR	AM 18.4.19
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:	GEÄNDERT		AM 7.5.19
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:			